

Beschluss

in dem Verfahren

- Kläger -

Emanuel Schach
Vorsitzender Richter

Judith Seipel-Rotter

Juergen Erkmann

Manfredo Mazzaro
Ersatzrichter

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen,
Landesvorstand
vertreten durch Kristos Thingilouthis
Seehofstraße 5
60594 Frankfurt

- Beklagte -

wegen

Anfechtung virtueller Meinungsbilder sowie Erlass einer einstweiligen
Anordnung

Az.: LSGHE-2014-04-23

hat das Landesschiedsgericht Hessen auf seiner Sitzung am
26.04.2014 beschlossen:

**Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird abgelehnt.
Ein Verfahren wird nicht eröffnet.**



Begründung:

1. Sachverhalt

Der Kläger ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen, der Beklagte deren Landesvorstand.

Mit E-Mail vom 23.04.2014 trägt der Kläger vor:

Am 04.04.2014 seien folgende drei virtuelle Meinungsbilder (vMBs) gestartet worden:

1. Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung
2. Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung
3. Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei

Diese virtuellen Meinungsbilder sind in seinen Augen rechtswidrig, da sie seiner Meinung nach gegen die Satzung verstoßen, denn statt des in der Satzung geforderten Wiki-Links fand die Sammlung der Pro- und Kontra-Argumente jeweils in einem Pad statt.

Dabei sieht der Kläger die Problematik dieses Fehlers vor allem in der Unterschiedlichkeit der Änderungshistorie zwischen Wiki und Pad samt der Anonymisierung und damit die Nachvollziehbarkeit gefährdet. Der Satzungsgeber habe mit der expliziten Vorgabe der Software die Absicht verfolgt, die Vollumfänglichkeit der Wiki-Features als Voraussetzung zu einer einwandfreien Durchführung des vMBs zu setzen.

Der Kläger hält eine einstweilige Anordnung für geboten, da er bis zur Klärung der Streitfrage die Durchführung weiterer in seinen Augen rechtswidriger vMBs mit Padlinks befürchtet. Er sieht die Gefahr einer ggf. weiteren rechtswidrigen Verwendung so gewonnener Ergebnisse durch den Beklagten in der Öffentlichkeit, zumal die Ergebnisse seit dem 18.04.2014 vorliegen.

Eine Schlichtung nach § 7 Abs. 1 SGO sieht der Kläger als entbehrlich an, da die Teilnahmeanbenachrichtigungen zu den virtuellen Meinungsbildern bereits versendet worden seien und zudem die Laufzeit abgelaufen sei und die Ergebnisse der virtuellen Meinungsbilder unwiderruflich öffentlich seien.

Der Kläger beantragt

I. die virtuellen Meinungsbilder

1. Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung
 2. Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung
 3. Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei
- vom 04. April 2014 aufzuheben.

II. per einstweiliger Anordnung dem Landesvorstand zu untersagen, die Ergebnisse dieser virtuellen Meinungsbilder bis zu einer Klärung der Hauptsache weiter als Positionen oder Umfragenergebnisse der Beklagten oder ihrer Mitglieder nach außen oder in der Partei zu vertreten.

III. per einstweiliger Anordnung dem Landesvorstand bis zur Klärung der Hauptsache zu untersagen, virtuelle Meinungsbilder einzuholen, bei denen kein Wikilink im korrekten Namensraum zur Sammlung der Pro- und Kontraargumente vorhanden ist und die Debatte somit nicht im Wiki stattfindet.

IV. gemäß § 10 Abs. 4 S. 3 SGO das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sowie das Hauptsacheverfahren wie in § 10 Abs. 4 S. 1 SGO vorgesehen schriftlich zu führen.

Die Klage ist am 23.04.2014 im OTRS eingegangen.

2. Gründe

Das Verfahren ist nicht zu eröffnen, da die Klage unzulässig ist, weil entgegen § 7 SGO kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde.

Entgegen der Ansicht des Klägers wäre ein solches nicht offensichtlich aussichtslos, auch wenn ihm zuzugeben ist, dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren nicht mehr zugemutet werden kann.

Darauf kommt es allerdings nicht an, da der Kläger selbst diese Situation herbeigeführt hat, indem er erst zu einem so späten Zeitpunkt tätig geworden ist.

Nach eigenem Vortrag hatte der Kläger die verfahrensgegenständlichen virtuellen Meinungsbilder bei ihrer Versendung am 04.04.2014 erhalten. Warum er zu dieser Zeit nicht bereits tätig geworden ist, bleibt völlig unklar. Es wäre ihm ohne weiteres möglich und auch zumutbar gewesen, sich unmittelbar nach Erhalt der virtuellen Meinungsbilder mit seinen Bedenken an den beklagten Landesvorstand zu wenden und zu versuchen, die Probleme zu lösen. Eine dahingehende Verpflichtung folgt sowohl aus § 4 Abs. 1 (Mitwirkungspflicht) der Satzung als auch aus dem Erfordernis des vorherigen Schlichtungsverfahrens (§ 7 SGO). Ohne weiteres hätte er auch zu diesem Zeitpunkt ein Schlichtungsverfahren einleiten können. Auf das Erfordernis eines vorhergehenden Schlichtungsverfahrens hat auch das Bundesschiedsgericht - dem der Kläger im übrigen angehört - wiederholt hingewiesen, so dass es hierzu auch keines weiteren Hinweises des Gerichtes bedurfte. Überdies wäre, wie der Kläger selbst zutreffend feststellt, ein solches Schlichtungsverfahren nach seinem langen Zuwarten mittlerweile ohnehin aussichtslos.

Warum der Kläger nicht nur zugewartet hat, bis die Laufzeit der virtuellen Meinungsbilder verstrichen war, sondern zudem, bis die Ergebnisse bekannt waren, vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen. Letzteres ist umso verwunderlicher, als diese für sein Begehren ohne weiteren Belang waren, da er die Mängel ja nicht im Ergebnis sondern im Ablauf ausmacht.

Würde man demgegenüber mit dem Kläger die Auffassung vertreten, die Frage, ob ein Schlichtungsverfahren möglich sei, müsse ausgehend vom Zeitpunkt der Klageerhebung beantwortet werden, liefe die Regelung ins Leere. Dann hätte es jeder Kläger in der Hand, Klagen bis zur Grenze des § 8 Abs. 4 S. 1 SGO so lange hinauszuzögern, bis eine Schlichtung nicht mehr möglich ist. Sinn der Schlichtungsregelung ist es indes gerade, Streitfragen möglichst gütlich vorgerichtlich einer Klärung und Lösung zuzuführen.

Da die Klage in der Hauptsache somit unzulässig ist, waren die beantragten einstweiligen Anordnungen nicht zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde möglich, § 11 Abs. 6 SGO. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht zu erheben.

Judith Seipel-Rotter

Juergen Erkmann

Emanuel Schach
Vorsitzender Richter